

Satzung des Cäcilienverein Maria Dorfen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Cäcilienverein Maria Dorfen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dorfen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erding eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung der Kirchenmusik in der Pfarrei Maria Dorfen. Dazu gehört die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, kirchenmusikalischen Feierstunden, wie auch die jährliche Veranstaltung von Konzerten in der Pfarrkirche und anderen Veranstaltungsorten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Chorregent bestimmt im Benehmen mit dem Vorstand und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über Konzertveranstaltungen und Besetzung der Künstler.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Wer als Sänger, Musiker oder Dirigent praktisch mitwirkt, ist aktives Mitglied und hat keinen Beitrag zu entrichten.
 - b) Wer den Verein durch einen laufenden Jahresbeitrag unterstützt, ist förderndes Mitglied. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Mitglieder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich eingehoben.
3. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Die aktive Mitgliedschaft hängt von der Zustimmung des Chorregenten ab.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen oder sich vereinsschädigend verhalten.

§ 4

Organe des Vereins

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem jeweiligen Chorregenten
 - f) dem jeweiligen Stadtpfarrer der Pfarrei Maria Dorfen
2. Wahl:

Der Vorstand, mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes (jeweiliger Chorregent und jeweiliger Stadtpfarrer), wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei Ablauf der Amtsperiode ohne rechtzeitige Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter. Er bleibt auf jeden Fall bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

3. **Beschlussfähigkeit:**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Einstimmigkeit festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. **Vertretung:**
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer und der Kassier vertreten den Verein i.S. § 26 BGB je einzeln.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, sowie Ort und Zeit einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Dorfer Anzeiger oder schriftlich. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der voll geschäftsfähigen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. **Leitung:**
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Kassier geleitet.
4. **Beschlussfassung:**
Die Beschlussfassung erfolgt in einfacher Mehrheit. Wahlberechtigt ist man ab 16 Jahren. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, voll geschäftsfähigen Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. **Beurkundung der Beschlüsse:**
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Dabei sind zumindest Ort und Zeit der Versammlung sowie der verhandelte Gegenstand und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.
6. **Satzungsänderung:**
Anträge auf Satzungsänderung müssen von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein. Sie sind schriftlich der Vorstandschaft zu übergeben und müssen auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.

7. Aufgaben

- a) Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
- b) Entlastung des Kassiers
- c) Festlegung des Jahresbeitrages
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von 2/3 der erschienenen Mitglieder wirksam beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Pfarrkirchenstiftung Maria Dorfen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Kirchenmusik in der Pfarrei Maria Dorfen.

Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss der erschienenen Mitglieder geändert werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Vorstandsmitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.07.2004 genehmigt, das Protokoll über die Gründungsversammlung ist dieser Satzung als wesentlicher Bestandteil beigefügt.

Satzungsänderungen, die aufgrund veränderter Gesetzeslage nötig wurden (§2, Absatz 2, Satz 2 und §7, Absatz 2, Satz 1), hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 28.11.2015 genehmigt.

Für die Richtigkeit

gez.:

1. Vorsitzender